



Jörg Lürer

Kirchliche Friedensethik in der Erneuerung

*Das bischöfliche Hirtenwort „Gerechter Friede“ **

1. Der politische Anstoß

Das Ende der Blockkonfrontation leitete zur allgemeinen Erleichterung eine politische Entwicklung ein, in der die nukleare Abschreckung, die jahrzehntelang wie ein Damoklesschwert über der Welt hing, eine immer geringer werdende Rolle spielte. Mit der Agenda for Peace 1992 wurde der von vielen geteilten Hoffnung Ausdruck verliehen, dass nunmehr neue Perspektiven für eine UN-Friedensordnung bestünden, die UN gewissermaßen endlich zu sich selber kommen könnte. Ebenso hoffnungsvoll war der Umstand, dass nun auch das Nord-Süd-Verhältnis aus der Überformung durch die Ost-West-Konfrontation befreit wurde und sich somit neue Horizonte in der Politik dieser Länder abzeichneten. Aber die Lage Anfang und Mitte der neunziger Jahre war, auch wenn zeitweilig die euphorische Freude über die neuen Möglichkeiten prägend war, zugleich von einer tiefen letztlich bis heute nicht überwundenen Ambivalenz gekennzeichnet.

Am nicht zuletzt in Deutschland sehr umstrittenen II. Golfkrieg wurde 1991 diese Ambivalenz in besonderer Weise sichtbar. Dieser Krieg konnte sowohl als Rückkehr einer neokolonialen geostrategischen Auseinandersetzung um den Zugriff auf Rohstoffe als auch als militärisches Engagement zur Durchsetzung des Völkerrechts mit generalpräventiver Absicht verstanden werden. Beide Grundimpulse trafen in diesem Krieg zu. Unter den Bedingungen der Ost-West-Konfrontation hatte sich die Überzeugung verbreitet, dass Kriege angesichts der drohen-

den Vernichtung der Welt nicht mehr führbar wären. Dabei tolerierten die Supermächte in gewissem Rahmen den Einsatz militärischer Mittel der Gegenseite innerhalb ihrer Interessenssphäre. Nunmehr war aber der Einsatz militärischer Mittel – zumeist unter dem Titel „humanitäre Intervention“ – in neuer Weise wieder auf die politische Tagesordnung gesetzt. Die Grenzen dieses Instrumentariums wurden 1992 beim Scheitern des Somalia-Einsatzes offensichtlich, was in der Gegenbewegung die Kräfte stärkte, die von solcherlei Einsätzen abrieten. Das Somalia-Debakel trug 1994 mit zu der fürchterlichen Zurückhaltung bei der Verhinderung des Völkermords in Ruanda bei.

Für das politische Denken in Deutschland hinsichtlich der Friedensproblematik waren, mehr noch als die vorgenannten, die Kriege im ehemaligen Jugoslawien von zentraler und prägender Bedeutung. Die Grundspannung zwischen den politischen Leitsätzen „Nie wieder Krieg“ und „Nie wieder Auschwitz“ also zwischen Gewaltablehnung und Beistandspflicht, die den politischen Grundkonsens in der Bundesrepublik markierten, kam unter den neuen Bedingungen voll zum Tragen. Es wurde offensichtlich eine orientierende Debatte um die Eckpunkte einer Friedenspolitik unter den neuen Bedingungen benötigt. Dies um so mehr als, nachdem sich die Hoffnungen auf eine neue Weltfriedensordnung trügerisch herausgestellt hatten, längst überwunden geglaubte Phänomene wie sog. ethnische und nationale Konflikte wieder die internationale Tagesordnung prägten. Die westlichen Gesellschaften im allgemeinen und

Deutschland im besonderen machten die Erfahrung, dass sie den neuen Herausforderungen mit dem unter den Bedingungen der Ost-West-Konfrontation entwickelten Denken nicht gewachsen waren. Dieser Umstand förderte – wie nicht zuletzt am Agieren der EU-Staaten während des Kriegs in Jugoslawien sichtbar wurde – den Rückgriff auf alte, neo-realistische Politikmuster, die eher der Vorstellung der Politik der Großen Mächte entsprangen, als der Vorstellung von einer multilateralen UN-Friedensordnung. Die Hoffnungspotentiale dieser Politik wurden, um zurückhaltend zu formulieren, von vielen zu recht als eher gering eingeschätzt.


Auch innerkirchlich war diese Erfahrung relativer Hilf- und Orientierungslosigkeit gegenüber den Verhältnissen zu machen. Das Friedenswort der deutschen Bischöfe „Gerechtigkeit schafft Frieden“ (i.F. GsF), mit dem die Bischöfe 1983 in die politische Debatte eingegriffen hatten, half, da es auf andere politische Rahmenbedingungen bezogen war, nur begrenzt weiter. Die Bischofskonferenz nahm all dies 1994 zum Anlaß, eine auf die aktuellen Problemstellungen bezogene Fortschreibung des Friedenswortes zu beschließen. Nachdem 1994 der Beschluss zur Fortschreibung von GsF gefallen war, dauerte es einige Jahre, bis das Unternehmen an sein gutes Ende kam. Dabei spielten eine Reihe von Faktoren eine Rolle, von denen einige hier Erwähnung finden sollen. Mit Blick auf die angestrebte öffentliche Wirksamkeit des Wortes wollte man vor der Verwirklichung dieses Projekts, den Abschluss des Konsultationsprozesses abwarten, der zum gemeinsamen Wort der Kirchen zur sozialen Lage in Deutschland führte. Als dies 1996 der Fall war, wurde umgehend eine kleine Redaktionsgruppe eingesetzt, die unter Hinzuziehung institutioneller sowie spezifisch fachlicher Beratung mit der Vorlage eines entsprechenden Entwurfs beauftragt wurde. Die Bischöfe sahen nach den Erfahrungen mit dem Konsultationsprozess davon ab, auch die Fortschreibung von GsF diesem Ver-

fahren zu unterziehen. Auch der Umstand, dass die EKD 1994 gerade ein eigenes Friedenswort verabschiedet hatte, sowie der Gedanke der Fortschreibung ließen die erprobte ökumenische Verfahrensweise in diesem Falle als nicht geraten erscheinen. Notwendige Auseinandersetzungen über Charakter und Adressaten des Friedenswortes verzögerten den Abschluss des Unternehmens, nachdem ein erster Entwurf von den verantwortlichen Bischöfen als zu abstrakt, eher auf den politische Fachdiskurs orientiert und aller Voraussicht nach den Gemeinden und Verbänden nicht vermittelbar zurückgegeben wurde. Darüber hinaus hatte sich im Laufe des Prozesses herausgestellt, dass entgegen der ursprünglichen Annahme, dass die biblischen Grundlagen in GsF schon hinlänglich entfaltet worden wären, ein erneuter Rekurs auf die biblische Auseinandersetzung mit der Gewalt erforderlich war. Nach dem Weg durch die zu beteiligenden Gremien wurde das Friedenswort im September 2000 von der Bischofskonferenz beschlossen.

2. „Gerechtigkeit schafft Frieden“ – ein Beitrag der Bischöfe zur Nachrüstungsdebatte 1983

Zum Verständnis des Friedenswortes von 2000 trägt der Gedanke der Fortschreibung des Wortes von 1983 einiges bei. Denn sowohl die beachtlichen Kontinuitäten der kirchlichen Lehre als auch das Spezifische und qualitativ Neue von „Gerechter Friede“ (i.F. GF) treten in diesem Vergleich prägnant hervor.

Als die Bischofskonferenz 1983 ihr Friedenswort veröffentlichte, war ihr die gesellschaftliche Aufmerksamkeit angesichts der hitzigen Debatten um die Nachrüstung sicher. Die Erwartung breiter Kreise der Öffentlichkeit, nunmehr eine eindeutige Antwort auf die Gretchenfrage „Dürfen wir nun oder dürfen wir nun nicht nachrüsten?“ zu erhalten, wurde allerdings enttäuscht. Die Bischöfe hatten sich, um nicht vollends in

 den Sog der zeitgeschichtlichen Situation zu geraten, für einen Distanz schaffenden, grundsätzlichen Ansatz in der Behandlung der Friedensfrage entschieden.

Schon im Aufbau des Wortes kommt dies deutlich zum Ausdruck. Den Kern des Friedenswortes bilden die drei Kapitel zum biblischen Friedensverständnis, der kirchlichen Lehre von Krieg und Frieden im Wandel der Geschichte sowie zum umfassenden Friedensauftrag. Im biblischen Teil wurden aus dem AT die Gerechtigkeitsforderung und dem NT die Forderung der Feindesliebe herausgearbeitet. Insbesondere die Feindesliebe stellte einen kritischen Impuls unter den Bedingungen der Ost-West-Konfrontation dar, plädierte sie doch politisch dafür, die Wandlungsfähigkeit des Gegenüber in Rechnung zu stellen. In der Auseinandersetzung mit der kirchlichen Lehrtradition nimmt die historisch-kritische Befassung mit der Lehre vom „Gerechten Krieg“ breiten Raum ein. Dabei entfalten die Bischöfe die klassischen 5 Kriterien (legitime Gewalt, gerechter Grund, aufrichtige Absicht, Verhältnismäßigkeit der Mittel, Diskriminierungsgebot). Die historische Bewegung dieser Lehre zielte in Zeiten, in denen Kriegsführung als legitimes Mittel von Politik gesehen wurde, auf die Eindämmung der Gewalt, in dem diese zumindest gewissen Kriterien unterworfen werden sollte, somit also Legitimierungsbedürftig würde. Dieser Legitimitätsdruck, der Lehre vom „Gerechten Krieg“, der nicht unwesentlich zur Entwicklung des Völkerrechts beigetragen hat, entfaltete aber im Lauf der Geschichte eine zur eigentlichen Intention gegenläufige Kraft zur Legitimierung von Gewalt. Diesem Umstand trägt GsF Rechnung, in dem die Rede vom Gerechten Krieg als mißverständlich problematisiert und stattdessen vorgeschlagen wird, von gerechtfertigter Verteidigung zu sprechen. Die Grundrichtung von GsF ist damit unmissverständlich: Es gibt keinen heiligen Krieg, es findet keine politische Segnung der Waffen statt.

Angewandt auf das konkrete zeitgeschichtliche Problem der Abschreckung mit Nuklearwaffen richteten die Bischöfe den Blick auf das spezifische atomare Dilemma. Einerseits kann bei Massenvernichtungswaffen weder die Rede von Verhältnismäßigkeit noch der Unterscheidung zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten sein und somit ist ihr Einsatz prinzipiell ausgeschlossen, andererseits bot das System der nuklearen Abschreckung eine relative Stabilität. Seine plötzliche, wohlmögliche einseitige Aufgabe würde aber zu unverantwortlichen Risiken führen. Folgerichtig kommt GsF zu dem Schluß, dass die nukleare Abschreckung eine vorübergehende Legitimität besäße, wenn die relative Stabilität, die gegeben sei, dazu genutzt würde, konsequent und energisch an der Überwindung der Abschreckungspolitik zu arbeiten. Die Bischöfe plädierten somit für einen geordneten Rückzug aus der bisher betriebenen Politik, die offensichtlich eine Sackgasse war. Scharfe Zungen sahen in dieser Art der zeitgeschichtlichen Ansage Radio Eriwan am Werk, das auf die Frage, ob man mit atomaren Waffen abschrecken dürfe, antwortet: Im Prinzip Ja, nur dürfen sie nicht zum Einsatz kommen, bzw. im Prinzip Nein, aber was soll man machen?

In der öffentlichen Debatte, in der viele auf eine uneindeutige Situation eine eindeutige Antwort erwarteten, wurde GsF je nach Standpunkt begrüßt (so die Bundesregierung) oder kritisiert (so die Friedensbewegung), für gewöhnlich aber in der eindeutigen Auslegung politisch missverstanden bzw. das kritische Potential unterschätzt. Insbesondere die Kernaussagen zum Friedensproblem drohten in der „Raketenfixierung“ der Debatte auf der Strecke zu bleiben.

Schon mit dem für die damaligen Situation etwas sperrigen Titel „Gerechtigkeit schafft Frieden“ sollte verdeutlicht werden, dass für den Frieden ganz andere Dinge von fundamentaler Bedeutung sind, als in der „Raketenzählerei“ sichtbar wurde. Das Grundverständnis des Friedensproblems wie es in GsF

entfaltet wurde, wird in der in Kapitel 4.3. ein wenig versteckten und daher leicht zu übersehenden Unterscheidung zwischen dem Komplex der Friedensförderung und dem Komplex der Friedenssicherung deutlich. Die Friedenssicherung, d.h. der im engeren Sinne militärische Beitrag zum Erhalt des Friedens, wird als zwar notwendiges Moment anerkannt, zugleich aber als der Friedensförderung nachrangig charakterisiert. In dieser Unterscheidung ist der gebotene Primat des Politischen vor dem Militärischen klar formuliert. Die Friedenssicherung erhält ihre Legitimität erst durch ihre Einbindung in ein weitergehendes Konzept von Friedenspolitik, das auf eine abnehmende Bedeutung des Militärischen zielt. GsF bezeichnet darüber hinaus die Kernelemente, die für die Friedensförderung konstitutiv sind. Dabei werden beginnend mit den Menschenrechten drei Bereiche markiert.

Mit der Bekräftigung der Bedeutung der Menschenrechte für die gesellschaftlichen Entwicklungen macht GsF die notwendige Bindung staatlicher Gewalt an das Recht stark und skizziert sogleich die erforderlichen Grundqualitäten dieses Rechts. Dem Staat obliegt die Garantie der Freiheitsrechte der Menschen. Aus den Zeilen ist unschwer die Auseinandersetzung mit dem kommunistischen Menschen- und Gesellschaftsbild herauszulesen. Doch es bleibt nicht bei der Betonung der Freiheitsrechte stehen. Als zweites wesentliches Element der Friedensförderung führt GsF die Förderung der internationalen Gerechtigkeit an. Damit wird die internationale soziale Frage, das Weltarmutspröblem in die Friedensdebatte eingeführt und unter Verweis auf die schädlichen Auswirkungen des Rüstungswettlaufs in spezifischen Zusammenhang gestellt. Frieden, so die Perspektive schon in GsF, ist nicht nur eine Angelegenheit zwischen den Mächtigen, er muss vielmehr ebenso die Rechte der Armen berücksichtigen. Ein Frieden, der nicht auf dem Fundament der Gerechtigkeit steht,

wird früher oder später im Sumpf der eigenen Widersprüche versinken.

Die Trias der Fundamente für den Frieden wird mit der Forderung, an der Entwicklung einer Weltfriedensordnung zu arbeiten, abgerundet. Die Stärkung der UN, der Ausbau der internationalen Rechtsordnung sowie die Errichtung eines Weltgerichtshofs, finden in diesem Kontext – ganz in der Linie kirchlicher Friedenslehre – Erwähnung. Die Bedeutung dieser Zeitansage erschließt sich heute, da Erfahrungen mit den Tribunalen in Den Haag und Arusha vorliegen und die Chancen zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs nicht schlecht stehen, in seiner ganzen Tragweite.

Das Verdienst von GsF in der damaligen politischen Debatte bestand neben seiner Funktion zur Unterscheidung der Geister und als Beihilfe zum differenzierten Blick auf eine komplexe Problemstellung zum einen in der klaren Betonung des Primats der Politik und der unmißverständlichen Ein- und Unterordnung des Militärischen, das als notwendiges aber nichts desto weniger Übel betrachtet wurde. Zum anderen haben die Bischöfe, indem sie die Nord-Süd-Problematik in den Blick rückten, einen wichtigen Beitrag zur Überwindung der Euro- bzw. Transatlantikzentrik der Debatte geleistet. Insgesamt war ein markanter Versuch unternommen worden, die kirchliche Friedenslehre über das Prinzipielle hinaus auf das Konkrete hin orientierend wirken zu lassen.

3. Das Friedenswort „Gerechter Friede“ 2000

3.1 Das Leitbild des „Gerechten Friedens“

Schon der Titel macht die Absicht der Fortschreibung des Friedensworts von 1983 deutlich. Zugleich findet eine der programmatischen Kernaussagen damit ihren Ausdruck. Mit dem Begriff des „Gerechten Friedens“ wird die Abkehr von den Ambivalenzen und Mißverständlichkeiten der Lehre von „Ge-

D rechten Krieg“, die wie oben erwähnt schon in GsF eingeleitet wurde, endgültig vollzogen. Der prägnante Titel ist damit auch als eine Reaktion auf die Sorge zu verstehen, dass mit den „humanitären Interventionen“ Krieg wieder unter der Überschrift „Gerechte Kriege“ geführt werden könnten.¹

Der zentrale Gedanke, dass für wirksames Friedenshandeln eine hermeneutische Grundperspektive erforderlich ist, die eben nicht nur die suboptimalen Realitätsbedingungen spiegelt und damit letztlich auch meist mehr oder weniger reproduziert, sondern vielmehr auf Möglichkeitsbedingungen bauend über die zu verändernden Realitäten hinausweist, wird in Kapitel II.1. „Ein gerechter Friede als sozialethische Zielperspektive“ mit dem Leitbild des Gerechten Friedens entfaltet. Dabei rekurriert das Leitbild auf die schon aus GsF bekannten drei Kernelemente, die in GF aktualisiert und affirmiert werden. In den Überlegungen zu Menschenwürde und Menschenrechten² grenzen sich die Bischöfe von jenem kulturalistischen Zugang zu den Menschenrechten ab, der ihre universelle Geltung bestreitet. Mit Blick auf das Internationale Gemeinwohl und die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit weisen sie partikularistische und unilateralistische Tendenzen der Weltpolitik zurück.³

Der Gedankengang lässt sich in Kürze wie folgt zusammenfassen: *Opus justitiae pax*. Das Werk der Gerechtigkeit ist der Frieden. Die für Christen in der Gottesebenbildlichkeit des Menschen begründete Menschenwürde findet ihren rechtlichen Ausdruck in den Menschenrechten. Diese markieren einen Mindeststandard, der nicht verhandelbar ist. Aber das Recht bleibt formal, wenn es nicht von entsprechenden gesellschaftlichen Strukturen begleitet wird, die ihrer Tendenz nach auf soziale Gerechtigkeit hin wirken. Politisch findet diese Überlegung ihren Ausdruck in einem Plädoyer für die Stärkung demokratischer und rechtsstaatlicher Gesellschaftsstrukturen. Mit Blick auf den Globa-

lisierungsprozeß bekräftigen die Bischöfe die zunehmende Bedeutung der internationalen sozialen Frage. Sie plädoyieren in diesem Zusammenhang deutlich für die politische Steuerung der Globalisierung. Tendenzen, das System der Märkte sich selbst zu überlassen, wird eine klare Absage erteilt. Konkret wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, der Abkoppelung vieler Länder vom Weltmarkt eine Politik entgegenzusetzen, die auf die Integration dieser Länder in das Welthandelssystem derart zielt, dass diese ihre Entwicklungschancen wirklich nutzen können. Im gleichen Gedankenzug wird eine konsequente Entschuldungspolitik angemahnt. Eine globale Stabilitätspolitik, die sich mit den bestehenden Ungerechtigkeiten abfindet, ist Sache der Bischöfe nicht.

3.2. Der geschärfte Blick auf das Gewaltproblem

Soweit könnte man sagen, enthalten die Ausführungen in GF keine Überraschungen. Es ist das, was kirchlicherseits üblicherweise in gewohnter Solidität zu diesen Komplexen erklärt wird. Man hätte mit einigem Überlegen selber darauf kommen können, mag sich mancher denken. Dennoch wird mit GF etwas weiterführend Neues in die kirchliche und gesellschaftliche Debatte eingebracht. Durch die spezielle Fokussierung des Gewaltproblems, in der Gewalt als ein die menschlichen Beziehungen tief prägendes Phänomen in den Blick kommt, erhält das Friedenswort eine neue Qualität und spezifische Schärfe in der Problemanalyse. Über einen Rekurs auf die biblische Auseinandersetzung mit der Gewalt⁴ wird das Phänomen in seinen vielfältigen Facetten beschrieben und auf die aktuellen Implikationen hin untersucht.

Zu den Spezifika der Gewalt, wie sie in GF offengelegt wird, gehört, dass sie alle Beteiligten tief prägt. Sie wirkt, in den Spuren, die sie bei Opfern wie Tätern hinterlässt, fort, auch wenn die konkrete Gewalttat vorüber

ist. Gewalt schreibt sich ein in das Gedächtnis der Opfer und ihrer Angehörigen; nicht selten in der Versuchung zur Revanche zur Gegengewalt. Aber auch das Bewusstsein der Täter wird durch die Gewalttat geprägt; meist in Form wütender oder kalter Leugnung, seltener auch durch mehr oder minder bewusste Scham. Durch Gewalt belastete Geschichte ist, daran herrscht insbesondere auch mit Blick auf europäische Erfahrungen kein Zweifel, ein Sprengsatz an den Fundamenten einer Gesellschaft und im Zusammenleben der Völker. Die Halbwertszeiten von Gewaltauswirkungen sind immens. Oftmals geht die Gewaltprägung so weit in die alltägliche Weltwahrnehmung ein, dass sie nicht einmal als solche erkannt wird. Angesichts dieser Prägekraft plädiert GF – sichtbar an der prominenten Platzierung in Kapitel II. 2 direkt hinter dem Leitbildkapitel – folgerichtig für den absoluten Vorrang der Gewaltprävention. Nicht Gewaltmanagement ist die Frage, sondern die schrittweise Zurückdrängung der Gewalt aus dem Leben der Menschen. Dieser Weg beginnt wiederum mit der Wahrnehmung der Tiefenprägung der Wirklichkeit durch Gewalt.

Doch GF bleibt nicht bei der dunklen Vision der Gewaltdurchdrungenheit der Welt stehen, vielmehr wird durch die Rückbindung des Gewaltphänomens an konkrete menschliche Schuld eine sowohl persönlich wie auch politisch interessante Perspektive aufgezeigt. Erst durch die Feststellung, dass Gewalt immer auf menschlicher Schuld aufruht, kann das in den jeweiligen Situationen oftmals als übermächtig erlebte Gewaltphänomen, ohne es zu verharmlosen, auf seine wirklichen Maße zurückgeführt und der Rede von Versöhnung ein konkret befreiender Sinn gegeben werden. In der Rückbindung des Gewaltphänomens an menschliches Freiheitshandeln und darin eingeschlossen menschliche Schuldfähigkeit liegt ein wesentlicher Schlüssel für wirksames Friedens- und Versöhnungshandeln. Denn mit dieser Rückbindung ist entgegen der scheinbaren Un-

ausweichlichkeit der Gewalt die Umkehrfähigkeit angesprochen. Der Logik von Gewalt und Schuld werden die biblische Zusage Gottes an sein Volk und die Gottesebenbildlichkeit des Menschen entgegen gestellt. Dieser fromme und schöne Gedanke von der Unzerstörbarkeit der Freiheit eben auch zur Umkehr wird von den Bischöfen über das Individuelle hinaus auf Gesellschaften angewandt und somit mit einem konkreten gesellschaftspolitischen Sinn versehen.⁵

Auch wenn die Sünde ihrem Wesen nach individuell ist, haben Gesellschaften als Ausprägungen menschlicher Freiheit Anteil an der menschlichen Schuldgeschichte. Wo die Verhältnisse des Zusammenlebens und die herrschenden Meinungen den Geist der Gewalt atmen, kann und muss deshalb auch von Strukturen der Sünde gesprochen werden, die es offen zu legen und zu überwinden gilt. Der Tiefenprägung unserer Gesellschaften durch Gewalt kann sich niemand entziehen. Dieser hilfreiche aber nichts desto weniger dunkle Befund, dass wir vor jeder persönlichen Schuld in Zusammenhänge gestellt sind, die durch Gewalt und Schuld geprägt, auch unser Handeln entscheidend mitbestimmen, ist traditionell in der Lehre von der Erbsünde beheimatet. In der Bibel ist an verschiedenen Stellen davon die Rede, dass die Söhne und Enkel die Vergehen der Väter zu tragen haben, was weniger auf eine besondere Rachsüchtigkeit Gottes, als vielmehr die machtvollen Auswirkungen der Sünde hinweist. Die Weisheit dieser Einsicht ist gerade in Deutschland vor dem Hintergrund der NS-Geschichte nicht schwer zu verstehen. In diesen Zusammenhang der Überwindung von konkreter historischer Schuld stellen die Bischöfe auch ihre Überlegungen zur Bedeutung von Schuldbekennnissen und Wahrheitskommissionen.⁶ Ein wohlfeiles allgemeines Schuldbekennen, das an der Oberfläche bleibt, weil es sich nicht der konkreten Schuld stellt, wird aber ausdrücklich kritisiert. Es geht vielmehr darum, die unterschiedlichen Formen von Verstrickung in

D Schuld und Gewalt ernst zu nehmen. Ein nivellierendes „wir sind alle Sünder“ würde dem Ernst der Problematik ebenso wenig gerecht, wie der Verweis, man möge doch zur Normalität übergehen. Die Überwindung der Gewalt setzt die rückhaltlose Aufklärung über ihre Strukturen und Auswirkungen, z.B. in Wahrnehmungsmustern oder Stereotypen, voraus. Dabei gilt es, einen umfassenden Blick auf die Gewalt zu entwickeln. Dazu gehört z.B. die Einsicht, dass auch die Gewalt, die aus Gründen berechtigter Selbstverteidigung, als Nothilfe ausgeübt wird, tiefe Wunden schlägt. GF gibt sich keinen romantischen Vorstellungen hin. Die für das Gewaltphänomen charakteristische Dynamik, alle und alles ihrer Logik zu unterwerfen, gerät an keiner Stelle aus dem Blick.

GF plädiert mit den oben genannten Argumenten dafür, die Auseinandersetzung mit schuldbehafteter Geschichte als unabdingbaren Dienst am Frieden sowie Schlüsselweg zur Versöhnung zu betrachten. Versöhnung, so die klare Botschaft, ist ohne Wahrheit und die Auseinandersetzung mit Schuld unreal. Das Offenlegen der Strukturen und Geschichten der Gewalt sowie die Benennung der von der Gewalt betroffenen Personen, Opfer wie Täter ist, unter kluger Berücksichtigung der politischen Möglichkeiten eine Voraussetzung für gesellschaftliche wie individuelle Umkehr. Dass es sich bei dieser Sicht der Dinge nicht um eine liebliche Vision für schwere Stunden, sondern vielmehr um eine im besten Sinne subversive und ggf. gefährliche Positionierung handelt, hat nicht zuletzt das Schicksal von Bischof Gerardi in Guatemala deutlich gemacht, der wenige Stunden nach der Veröffentlichung des Berichts der kirchlichen Wahrheitskommission ermordet wurde. Es ist wichtig, dies zu betonen, denn es hieße GF gründlich missverstehen, würde man aus dem Friedenswort eine Unterstützung für jene oft anzutreffende, signifikante, harmonisierende Rede von Versöhnung herauslesen, die „um des lieben Friedens willen“ das Vergangene ruhen las-

sen möchte. Eine Rede von Versöhnung, die unter Verzicht auf die Analyse, Ursachen und Strukturen der Gewalt über die Verletzungen der Opfer hinweg schreitet, zeitigt weder positive Konsequenzen, noch ruht sie auf dem geforderten Fundament der Gerechtigkeit. Versöhnungsprozesse erfordern vielmehr, zu lernen, die Wirklichkeit mit den Augen der Opfer bzw. der Anderen zu sehen. Oberflächliche Versöhnungsrethorik schadet diesem hermeneutischen Perspektivwechsel erheblich.

Versöhnung, so wie sie von den Bischöfen entfaltet wird, ist mehr als ein Akt wissenschaftlicher Aufklärung. In GF wird eindringlich darauf hingewiesen, dass Versöhnungsprozesse an der Solidarität mit und dem Respekt vor den Opfern zu messen sind⁷. Zu den wesentlichen Aufgaben in diesen Zusammenhängen gehört daher auch, das Mögliche zu tun, um die Würde der Opfer wieder aufzurichten. Gefordert ist eine praktische Solidarität, die den Sorgen und Nöten der Opfer Gehör schenkt und gerecht wird. Einsatz für die Schaffung geeigneter psychologischer Betreuung, insbesondere in Fällen von Traumatisierung sowie Rehabilitation und Entschädigung sind nur einige Beispiele, die in den Bereich kirchlicher Anwaltschaft fallen. Besondere Aufmerksamkeit erfordert sicherlich auch ein waches Gespür, um sowohl gegen Tendenzen zur Marginalisierung, gleichbedeutend mit der Fortsetzung der durch Gewalt hervorgerufenen Ausgrenzung, als auch ideologischen Verzweckung der Opfer entgegen zu treten.

Die in GF angestellten Überlegungen weisen über die Solidarität mit den Opfern hinaus auch auf die Notwendigkeit der adäquaten Auseinandersetzung mit den Tätern hin. Dabei gilt es, so schwer dies im Einzelfalle sein mag, diesen die Fähigkeit zur Umkehr zuzugestehen. Auch die Täter dürfen nicht schlicht auf den „Altären der nationalen Einheit“ oder Selbstvergewisserung geopfert werden. Dies meint weder einen Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung – diese wird nach-

drücklich empfohlen – noch kann man in der vatikanischen „Rattenlinie“, über die nach dem II. Weltkrieg Nazis die Flucht nach Lateinamerika ermöglicht wurde, ein Beispiel für die geforderte adäquate Auseinandersetzung sehen. Die geforderte Auseinandersetzung nimmt die Täter in ihrem schuldhaften Versagen ernst und sucht nicht die verharmlosende Relativierung.

Das in GF entfaltete Versöhnungskonzept plädiert entschieden, die erforderlichen Prozesse an Wahrheit und Gerechtigkeit auszurichten. Es enthält eine klare Absage an Schlußstrichkonzepte. Mit guten Gründen ermutigt es, sich den schmerzhaften Prozessen der Auseinandersetzung mit Schuld zu stellen. Dabei verschweigen die Bischöfe – auch dies eine Qualität des Wortes – nicht die Schwierigkeiten, die sie selber in der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus hatten und zum Teil noch haben.⁸ Bei genauer Lektüre werden in dem entsprechenden Passus die bestehenden Konfliktlinien sichtbar. Vielmehr scheint es so zu sein, dass gerade die im Vergleich zu GsF gereifte Erfahrung auf diesem Feld, eine tiefere Entfaltung der Versöhnungsproblematik befördert hat.

3.3. Die Problematik des Einsatzes militärischer Mittel

Die Auffassung des Gewaltproblems prägt die Behandlung der militärischen Mittel. Konsequenter und wohlbedacht ist der Abschnitt II.7 „Bedeutung und Grenzen militärischer Mittel“ ans Ende des zentralen zweiten Kapitels gestellt. In dieser Platzierung kommt zum Ausdruck, dass es sich in der Perspektive von GF hierbei um einen – problematischen aber sicherlich ernst zunehmenden – Sonderfall handelt, der keineswegs ins Zentrum der Überlegungen gehört. Hierin ist ohne Zweifel einer der gravierenden Unterschiede zur klassischen bellum-justum-Lehre zu sehen. Auch in der Behandlung dieses Sonderproblems wird der streng restriktive

Umgang mit Gewaltmittel nicht aufgegeben. Bevor die Problematik der bewaffneten Interventionen in II.7.3 im engeren Sinne verhandelt wird, betonen die Bischöfe erneut die Notwendigkeit von Abrüstung und Rüstungskontrolle und bestehen mit unverkennbar NATO-kritischem Unterton auf der politischen Einbindung der Sicherheitspolitik in das UN-System.⁹ Mit der Inneren Führung wird in GF ein weiteres unverzichtbares Element stark gemacht, das weitest möglich den analysierten Gewaltdynamiken entgegen wirken soll. Angesichts der Tatsache, dass das Konzept der Inneren Führung sowohl in Teilen der Bundeswehr als auch aus den Reihen der Bündnispartner derzeit erheblich unter Druck gerät, kommt den diesbezüglichen Aussagen in GF eine wichtige politische Funktion zu. Angesichts der gelinde gesagt Ambivalenz militärischer Mittel ist bei der Ausbildung derjenigen, die mit diesen Mitteln umzugehen lernen, das Bewusstsein für diese Ambivalenz sowie die Fähigkeit zu stärken, den Mitteln adäquate Entscheidungen zu fällen. Auch in den Aussagen zur Wehrform – einer weiteren virulenten Debatte – ist, ohne dass sie sich hier in der Sache festlegen, die Sorge der Bischöfe zu spüren, dass das gesellschaftliche Bewusstsein für den besonderen Charakter der militärischen Mittel in bedenklicher Weise geschwächt werden könnte.¹⁰

GF geht davon aus, dass auch in absehbarer Zukunft mit Situationen gerechnet werden muss, in denen der Einsatz militärischer Mittel bei aller beschriebenen Ambivalenz nicht ausgeschlossen werden kann.

„Die Anwendung von Gegengewalt kommt überhaupt nur als ultima ratio in Betracht. Alle anderen Mittel, dem Recht eines angegriffenen Staates oder den fundamentalen Rechten von Menschen einen Weg zu bahnen, müssen ausgeschöpft sein. Denn auch wenn sie der Verteidigung elementarer Rechtsgüter dient, bringt Gewaltanwendung rasch ein nur schwer begrenzbares Ausmaß von

*Leid mit sich; sie bedeutet deswegen ein schwerwiegendes Übel, mag es sich auch um das geringere Übel handeln.*¹¹

Angesichts der gewalttypischen Eigendynamiken und der daraus resultierenden Unübersichtlichkeit militärischer Situationen liegt die Betonung in diesem Fall klar auf schwerwiegendem Übel und weniger auf der Feststellung des geringeren Übels. Die Entfaltung der folgenden Überlegungen nimmt die bellum-justum-Tradition in geeigneter Weise auf. Dabei verweisen die Bischöfe sowohl auf die erforderliche Einbindung militärischer Aktionen in das geltende Völkerrecht, als auch die Notwendigkeit sich strikt an das *ius in bello* zu halten. Die Zivilbevölkerung gilt es ebenso zu schützen, wie die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu wahren. Darüber hinaus müssen eine begründete Erfolgsaussicht bestehen sowie die Mittel zielführend eingesetzt werden. Für eine eventuelle Legitimität militärischer Interventionen ist das Vorhandensein einer politischen Perspektive, die die Grundlagen für eine zukünftig friedliche Konfliktaustragung legt, von zentraler Bedeutung. Dabei geht es ausdrücklich um mehr als die Wiederherstellung des *status quo ante*. So klar die Bischöfe für strenge Kriterien bei der Anwendung militärischer Mittel plädieren, so deutlich ist in GF auch, dass die grundlegende Tragik der Gewaltanwendung auch mit verbesserten Kriterien und Rahmenbedingungen nicht aufzulösen ist. Nichts desto weniger ist entschieden darauf hin zu wirken, dass die bestehenden Aporien z.B. des Völkerrechts soweit als möglich überwunden bzw. abgeschwächt werden.

Durch die Offenlegung der Problemebenen bei der Anwendung militärischer Mittel argumentiert GF zwingend für die Verhinderung solcher Situationen, in denen keine gute Wahl mehr offen ist. Gewaltprävention ist, wie an diesen Ausführungen deutlich wird, absolut geboten. Nicht zufällig lautet daher der abschließende Satz dieses Kapitels :

„Eine Gewöhnung an das Mittel der Gewalt-

*anwendung kann es unter dem Vorzeichen des gerechten Friedens nicht geben.*¹²

Zu den wesentlichen Leistungen von GF gehört sicherlich, die wertvollen Einsichten der bellum-justum-Lehre geborgen und in eine weitergehende Perspektive eingebracht zu haben, ohne ihren Missverständlichkeiten Vorschub zu leisten. Das fundamentale Menschheitsthema „Gewalt“ ist in einen konkreten politischen Horizont gestellt und mit dem Leitbild des „Gerechten Friedens“ in konstruktiver Weise beantwortet worden. Es bleibt abzuwarten, wie weit es gelingt, die Impulse dieses Friedenswortes in die kirchlichen und gesellschaftlichen Debatten einzubringen. Am Ende wird es – und aus dem abschließenden Kapitel über die Aufgaben der Kirche spricht dieses Bewusstsein – nicht unerheblich davon abhängen, in wie weit die Kirche sich selbst dieser Herausforderung stellt.

* Das Referat wurde gehalten auf der Mitgliederversammlung des Deutschen Katholischen Missionsrates am 28. Juni 2001 im Kloster Himmelspforten in Würzburg.

¹ Die ursprüngliche Bezeichnung der US-Administration für die Militäraktion gegen Afghanistan „infinite justice“ markiert diese problematische Tendenz.

² Siehe auch Kap. II.3. Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung.

³ Siehe auch Kap. II.4. Internationale Zusammenarbeit.

⁴ Siehe Vortrag von Bischof Kamphaus in diesem Heft.

⁵ Siehe hierzu Kapitel II.5 Konfliktnachsorge als Konfliktvorbeugung

⁶ Vgl. Kap. II.5.3 Schuldbekennnis, Vergebung und Versöhnung: Geburtswen des Friedens

⁷ Vgl. Nr. 119, 118

⁸ Vgl. Nr. 169

⁹ Vgl. Nr. 138, 139

¹⁰ Vgl. Nr. 148

¹¹ Zit. Nr. 151

¹² Vgl. Nr. 161